

# § 106 PG 1965 Verweisungen auf andere Bundesgesetze

PG 1965 - Pensionsgesetz 1965

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.10.2024

1. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
2. (2) Abs. 1 gilt nicht für die im Abschnitt XII enthaltenen Zitierungen.

In Kraft seit 01.01.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)